

1670/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13-02-2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend die Autbewahrung von Werkverträgen, Nr. 1662/J**, wie folgt:

Fragen 1, 4, 5 und 6:

Gemäß Punkt 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (Stand: 04/00) bedürfen Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Selbstverständlich ist dabei mitbedacht, dass eine solche Änderung nur mit der selben Qualifikation zu erfolgen hat; d.h. dass, soferne laut Geschäftsordnung ein Vorbehalt für die Vertragsunterzeichnung vorgesehen war (z.B. Minister, Sektionsleiter, Gruppenleiter etc.) nur mit Befassung des für die Unterzeichnung des ursprünglichen Vertrages Befugten eine Änderung durchgeführt werden darf. Bei wesentlichen Vertragsänderungen (z.B. Erhöhung der Auftragssumme) wären auch die seinerzeit mitzubefassenden Institutionen (z.B. Haushaltsreferent, Innenrevision, Bundesminister für Finanzen) in Kenntnis zu setzen. Soweit es zweckmäßig ist, werden - nachvollziehbare - einvernehmliche nachträgliche Vertragsänderungen durchgeführt. Eine Aufzählung dieser Verträge ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich. Nachträgliche einvernehmliche Änderungen werden auch in Zukunft vorkommen. Ein generelles Vertragsänderungsverbot für den Bund wäre nicht zweckmäßig. Die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist daher ausreichend.

Frage 2:

Die Praxis hinsichtlich der Verwendung eines Amtssiegels ist in meinem Ressort nicht einheitlich. In manchen Sektionen ist es Verwaltungspraxis, grundsätzlich

Amtssiegel zu verwenden. Ich werde die parlamentarische Anfrage zum Anlass nehmen1 diese Praxis in meinem Ressort zu vereinheitlichen.

Frage 3:

Es ist durch die Kanzleiordnung an sich sichergestellt, dass nachträgliche Korrekturen und Änderungen nachvollziehbar sind.

Frage 7:

Die Kanzleiordnung 1992, die für alle Bundesministerien gilt, erscheint ausreichend.